

Förderrichtlinie der Stiftung Pfefferwerk

1. Was kann gefördert werden?

Fördermittel der Stiftung Pfefferwerk sollen benachteiligte, vor allem junge Menschen unterstützen, sich beruflich zu orientieren und Kompetenzen für ihren Einstieg in die Arbeitswelt zu erwerben.

Förderfähig sind Projekte und Einrichtungen entsprechend den Stiftungszwecken: Förderung von Umweltschutz, Denkmalschutz, beruflicher Bildung und Volksbildung, generationsübergreifender Gemeinwesenarbeit (darunter Jugendhilfe, Altenhilfe und Wohlfahrtspflege), von Kultur und Völkerverständigung.

Die meisten Fördermittel plant die Stiftung für die Zwecke „Berufliche Bildung und Volksbildung“ sowie „Generationsübergreifende Gemeinwesenarbeit“ ein.

Es können Personal-, Sach- und projektbezogene Verwaltungskosten gefördert werden. In Einzelfällen sind außerdem Planungs-, Entwicklungs- und Forschungskosten förderfähig.

Ausnahmsweise können bereits laufende Aktivitäten gefördert werden, wenn sie gute Praktiken vervielfältigen, verstärken oder verstetigen. Voraussetzung ist, dass sie nach dem Ende der Stiftungsförderung aus anderen Mitteln fortbestehen werden.

2. Wer kann gefördert werden?

Förderfähig sind zivilgesellschaftliche Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die Projekte und zu fördernden Organisationen müssen ihr Wirkungsfeld bzw. ihren Sitz in Berlin haben.

In geringem Umfang fördert die Stiftung auch mildtätig (im Sinne von § 53 der Abgabenordnung) als Beitrag zu schulischer oder außerschulischer Bildung und Ausbildung. Mildtätige Förderung ist kein Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit und nicht in dieser Förderrichtlinie geregelt.

3. Antragstellung: Förderprogramme und freie Anträge

Voraussetzung für die Entscheidung über eine Förderung ist, dass ein schriftlicher Förderantrag eingereicht wurde, vor dem geplanten Projektbeginn.

Die Stiftung bewilligt vorzugsweise Anträge, die sich auf ausgeschriebene Förderprogramme beziehen. Programmspezifische Fristen und weitere Informationen der jeweiligen Ausschreibungen werden auf der Internetseite der Stiftung Pfefferwerk veröffentlicht.

Für das Einreichen von Förderanträgen außerhalb der ausgeschriebenen Förderprogramme („freie Anträge“) bestehen keine festgelegten Termine.



Ein Antrag umfasst mindestens:

- 3.1 den Namen des geplanten Projektes oder der geplanten Maßnahme,
- 3.2 eine aussagekräftige **Beschreibung** des Vorhabens, der Zielgruppe, der Ziele, der angestrebten Wirkungen, Überlegungen zur Evaluation besonders mit Blick auf berufliche Chancen für Benachteiligte,
- 3.3 das beabsichtigte Datum von Projektbeginn und Projektende,
- 3.4 offizieller Name und eine kurze **Selbstdarstellung** des Antragstellers,
- 3.5 einen nachvollziehbaren, detaillierten **Kosten- und Finanzierungsplan**; darunter Angaben über Eigenleistungen, Einnahmen oder weitere Förderer,
- 3.6 Überlegungen zur Projekt-/Selbstevaluation,
- 3.7 Aktuelle Dokumente, in Kopie:
 - Satzung oder Gesellschaftsvertrag,
 - Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, ggf. Dokumente zur Vertretungsberechtigung und Vollmachten,
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit).

4. Antragsprüfung, Art, Höhe und Dauer der Förderung

Für ein Projekt, das im Rahmen eines Förderprogramms beantragt wird, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms.

Für ein Projekt, das außerhalb von Förderprogrammen beantragt wird, können pro Kalenderjahr in der Regel maximal 10.000,00 Euro bewilligt werden.

Die Stiftung kann sich bei der Förderentscheidung durch Expert*innen oder Jurys beraten lassen und zu den Antragsunterlagen weitere Auskünfte verlangen.

Die Stiftung erwartet eine Eigenbeteiligung. Sie kann erbracht werden durch Gelder, weitere Förderungen oder durch geldwerte Leistungen, zum Beispiel Ehrenamt. Bei Projektbeginn muss die Finanzierung für das gesamte Vorhaben gesichert sein.

Die Fördermittel müssen innerhalb der Laufzeit des Projektes ausgegeben werden. Die Laufzeit kann von der Stiftung verlängert werden; dies muss vor dem Ende der bewilligten Laufzeit bei der Stiftung beantragt worden sein.

5. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt mit einem Förderbescheid der Stiftung und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Ansprüche an die Stiftung entstehen nur durch schriftliche Zusage. Alle Zusagen der Stiftung erfolgen freiwillig.



Die Fördermittel werden zweckgebunden bewilligt, ggf. mit Bezug zu bestimmten Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans. Möglich sind eine Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Spätere inhaltliche Änderungen des Verwendungszwecks sind möglich, bedürfen aber der vorherigen Zustimmung durch die Stiftung.

Eine Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren begrenzt. Im Einzelfall können abweichende Festlegungen vereinbart werden.

6. Auszahlung, Informationspflichten und Restmittel

Die Fördermittel werden ausbezahlt, nachdem der Zuwendungsempfänger einen Fördermittelabruf eingereicht hat. Mit dem Abruf der Fördermittel werden zugleich die Regelungen des Förderbescheides und die Förderrichtlinie der Stiftung anerkannt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt meistens bei Projektbeginn. In Einzelfällen, besonders bei langer Projektlaufzeit, erfolgt die Auszahlung in mehreren Raten.

Bei Projekten mit mehrjähriger Laufzeit muss – sofern nichts anderes vereinbart – ein schriftlicher Zwischennachweis eingereicht werden, damit weitere Teilbeträge ausgezahlt werden: Frist für die Einreichung ist zwei Monate nach dem Ablauf des Kalenderjahres. Der Zwischennachweis besteht mindestens aus einem Sachbericht (s. Punkt 7.1) und einem Finanzbericht (s. Punkt 7.2).

Die Zuwendungsempfänger*innen müssen die Stiftung unaufgefordert informieren, wenn absehbar wird, dass die Ziele oder die Durchführbarkeit des Vorhabens gefährdet sind. Gleiches gilt, wenn wesentliche Eckpunkte des beantragten Vorhabens sich verändern (Zielgruppe, Ziele, Aktivitäten u.ä.).

Wenn es im Projektverlauf notwendig wird, Einzelpositionen des Kosten- und Finanzierungsplans (z.B. Verpflegungskosten) um mehr als 20% zu erhöhen, dann ist diese kostenneutrale Umwidmung zustimmungspflichtig durch die Stiftung. Ein Antrag auf Umwidmung muss vorab eingereicht und begründet werden.

Ebenso ist die Stiftung zu informieren, wenn Zuwendungsempfänger*innen für dasselbe Projekt von dritter Seite eine Förderzusage erhalten.

Zuwendungsempfänger*innen müssen Mittel, die sie nicht verwendet haben oder die von der Stiftung zurückgefordert wurden, an die Stiftung zurückzahlen. Bei der Rückzahlung soll das Förderkennzeichen angegeben werden.

Die Stiftung kann, aus wichtigem Grund, jederzeit eine inhaltliche und finanzielle Überprüfung des Vorhabens durchführen, z.B. durch Anforderung von Dokumenten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Ablauf der Projektlaufzeit einzureichen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Verwendungsnachweis



umfasst einen **Sachbericht** und einen **Finanzbericht** sowie, ggf. Fotos oder andere mediale Produkte. Im Einzelnen:

7.1. Sachbericht

Im Sachbericht soll inhaltlich beschrieben werden, wie das Projekt durchgeführt wurde und inwiefern die angestrebten Ziele und Wirkungen, die im Förderantrag dargestellt waren, erreicht wurden. Dabei sollen wichtige Umstände für die Bewertung des Vorhabens und Lernprozesse benannt werden, und aus welchen Gründen angestrebte Wirkungen oder Ziele ggf. nicht erreicht wurden.

Der Sachbericht soll auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eingehen. Außerdem soll er über nachhaltige Wirkungen und eventuelle Weiterführung der Maßnahme nach dem Ende der Förderung berichten.

7.2. Finanzbericht

Alle Einnahmen und Ausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind, müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein.

Der Finanzbericht umfasst im Regelfall eine **Belegliste** mit allen einzelnen projekt-bezogenen **Ausgaben** und **Einnahmen**, insb. Förderungen und Zuschüsse Dritter. Die Belegliste muss wie der Kosten- und Finanzierungsplan gegliedert sein und die geflossenen Beträge, die Zahlungsempfänger*innen, die Zahlungsgründe und das Zahlungsdatum enthalten.

Die Stiftung kann, im Rahmen ihrer Prüfroutine oder anlassbedingt, Einsicht in die Belege nehmen. Alle Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung durch die Stiftung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7.3 Dokumentation der Aktivitäten einschließlich Fotos, ggf. Links auf Website

7.4 Belegexemplare von Druckprodukten und (digitalen) Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit

8. Öffentlichkeitsarbeit, Nennung der Förderung

Die Zuwendungsempfänger*innen müssen auf die Stiftungsförderung mündlich und schriftlich hinweisen, insb. mit dem Stiftungs-Logo, und dies möglichst gegenüber der Stiftung dokumentieren.

Die Stiftung darf die geförderten Projekte publizistisch verwerten. Sie kann die übermittelten Berichte, Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) weiterleiten, wenn es ihr notwendig erscheint, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung bedarf.

9. Widerruf der Bewilligung

Die Stiftung kann eine Bewilligung widerrufen und gezahlte Fördermittel zurückfordern,

- wenn die Förderrichtlinie oder Auflagen nicht beachtet werden,



- wenn Mittel nicht gemäß der Förderrichtlinie oder dem Förderbescheid verwendet werden,
- wenn die Fördermittel nicht mindestens teilweise beansprucht worden sind, nachdem seit dem Zugang des Förderbescheids ein Jahr Zeit vergangen ist,
- wenn die Stiftung bei der Antragstellung oder im Projektverlauf nicht oder unzureichend über wichtige Gesichtspunkte informiert wurde, bei deren Kenntnis die Förderung nicht oder anders bewilligt worden wäre,
- wenn die Voraussetzungen dafür, das Vorhaben durchzuführen, weggefallen sind oder die Ziele nicht mehr erreichbar sind,
- wenn die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- wenn andere wichtige Gründe vorliegen (z.B. Zahlungsunfähigkeit).

10. Schutzbestimmungen

Zuwendungsempfänger*innen führen das Projekt in eigener Verantwortung durch und haben für die Einhaltung von Gesetzen und behördlichen Vorschriften zu sorgen.

Die Zuwendungsempfänger*innen sorgen für ihre pflicht- und ordnungsgemäßen Angaben gegenüber ihren Finanzbehörden selbst. Sollten im Zweifel durch die Stiftung keine echten Zuschüsse gewährt worden sein, trägt die Stiftung keinesfalls zusätzlich anfallende Umsatzsteuern auf den gewährten Förderbetrag.

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Zuwendungsempfänger*innen müssen die Stiftung für den Fall, dass ihr aus der Förderung eines Projekts ein Schaden entsteht, schadlos halten.

Die Zuwendungsempfänger*innen versichern, dass Dokumentations- und Bildmaterial, welches sie der Stiftung überlassen, keine Rechte Dritter verletzt, und stellen die Stiftung vorsorglich von Ansprüchen Dritter frei.

Berlin, den 23. April 2026